Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 13 (1890-1892)

Heft: 3

Artikel: Der Antheil Berns an den Friedensverhandlungen des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens

Autor: [s.n.]

Kapitel: IV: Der Spruch Heinrichs von Bubenberg, des Schultheissen von Bern

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV.

Der Spruch Heinrichs von Bubenberg, des Schultheissen von Bern.

Im Mai trat das Schiedsgericht, in das die Parteien die bisherigen Zugesetzten wiedergewählt hatten,[1]) in Einsiedeln zusammen.[2])

Das erste Traktandum war die Klage der Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gegen den Bund Zürichs mit dem Hause Oesterreich. Die Begründung ihrer Klage stützten die Eidgenossen auf die Zweckbestimmung des eidgenössischen Bundes, den Zürcher und Eidgenossen abgeschlossen hatten, «das wir einandern getrulich behulffen und beraten sin sullen als verr uns lib oder gut erlangen mag an alle geverde gen allen dien und uff alle die so uns an lib oder an guot an Eeren an fryheiten mitt gewalt oder ane Recht unfug unlust ergriffen bekrenken dekeinen Widerdriessz oder schaden tetint uns oder Jemand so in dirre buntnisse ist nu oder hienach Inwendig dien zilen und Kreissen als hienach geschrieben stat.»[3]) Unter die Feinde, gegen welche der Bund mit Zürich geschlossen worden war, rechneten die Eidgenossen in erster Linie das Haus Oesterreich, welches, «länger dann Jeman verdenken mag» mit den Eidgenossen im Krieg gestanden habe und noch stehe, da die Eidgenossen mit Oesterreich noch keinen endgültigen Frieden, sondern nur einen Waffenstillstand auf begrenzte Zeit geschlossen hatten und «sich nie kein ort ussgesünt noch bericht» habe mit einem Feinde «ane der andern eidgnossen wüssen und willen» und das ewige

---

[1]) Absch. II, 845; Beil. 27.

[2]) Tschudi II, 496; Absch. II, 219; Nr. 325. Das genaue Datum des Beginns des Tages kennen wir nicht.

[3]) Absch. II, 847 f.; Beil. 27.

Bündniss Zürichs mit Oesterreich «doch mehr dann ein Richtung oder ein usssünnung» sei.[1]) Demgemäss betrachteten die Eidgenossen ein Bündniss mit Oesterreich als unerlaubt und verlangten, dass Zürich dasselbe aufgebe.[2])

Die Zürcher gründeten ihre Vertheidigung auf die ihnen durch den eidgenössischen Bund gewährte Erlaubniss, sich weiterhin mit Herren und Städten zu verbinden,[3]) und im Fernern darauf, dass sie, wie es im eidgenössischen Bunde gefordert sei,[4]) den letztern im Bündniss mit Oesterreich vorbehalten hatten.[5]) Dass indess den Gliedern der Eidgenossenschaft durch jene Bundesbestimmung jede Verbindung, auch eine solche mit den Feinden der Eidgenossenschaft erlaubt sei, das glaubten im Ernste wohl auch die Zürcher nicht. Dass aber der zürcherisch-eidgenössische Bund gegen die Angriffe Oesterreichs geschlossen worden war, mussten die Zürcher selbst am Besten wissen. Trotzdem behaupteten sie in ihrer Vertheidigung das Gegentheil, «denn die selb püntnisse niendert Innhalt das sy wider die Jetz genant Herschaft gemacht oder erdacht syge».[6]) Die Eidge-

---

[1]) Absch. II, 847; Beil. 27.

[2]) Absch. II, 845; Tschudi II, 496 f.

[3]) Absch. II, 846; Tschudi II, 497. Were das wir samend oder unser Stett und lender keines besunder uns ienderthin gen herren oder gen Stetten fürbas besorgen und verpinden wöltint, das mugen wir wol tuon. Also daz wir doch disz buntniss vor allen bunden die wir hienach nemen wurdent gan einander ewenklich stet und recht haben sullen mit allen sachen als sie an disem brieff berett und verschriben ist an alle geverde.

[4]) Vgl. Anm. 3.

[5]) Absch. II, 846 f. Tschudi II, 497 f. „Die von Zürich habent In selber und den Iren vor und aufbehept in disem punde . . . . die pünd, aid und gelübde, die Sy getan habent vor diser puntnuss zu und mit Iren Aidgenossen, welich die dann sind, daz die vor disem pund geen söllen, alles ungeverlich.“ Absch. II, 795; Beil. 16.

[6]) Absch. II, 849.

nossen gaben ihnen darauf die träfe Antwort, dass es «offentlich an dem tag lit, das wir und sy unser püntnisse wider unsre vygende und nit wider unsre fründ gemachet hant.»[1])

Aus der Art und Weise, wie die Eidgenossen ihre Klage begründeten, müsste man annehmen, dass sie eine Verbindung mit Oesterreich überhaupt als eine Verletzung des eidgenössischen Bundes betrachteten. Dem gegenüber beriefen sich die Zürcher darauf, dass sie als Glied der Eidgenossenschaft auch früher schon im Bund mit Oesterreich gestanden hatten, ohne desswegen von den Eidgenossen zur Rechenschaft gezogen worden zu sein.[2]) Nur auf den Bund vom Jahre 1356 passte die letztere Behauptung der Zürcher und die weitere, dass das Bündniss «offentlich und nit heimlich beschechen» sei.[3]) Die Eidgenossen scheinen wirklich gegen jenen Bund keine Einsprache erhoben zu haben.[4])

Man kann nun aber kaum annehmen, dass das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der Solidarität in der Eidgenossenschaft solche Fortschritte gemacht habe, dass ein Bund Zürichs mit Oesterreich, den man im Jahr 1356 eidgenössischerseits als erlaubt betrachtet hatte, im Jahre 1443 als bundeswidrig angesehen hätte, bloss weil es ein Bund mit Oesterreich war. Der Gegensatz zwischen städtischen Orten und Ländern in der Eidgenossenschaft blühte ja noch recht kräftig ins 15. Jahrhundert hinein. Noch im Jahr 1405 hatten die Städte Zürich, Bern, Solothurn und Luzern ein Separatbündniss mit Oester-

---

[1]) Ebenda, pag. 851.

[2]) Absch. II, 847; Tschudi II, 497.

[3]) Vgl. über den Bund vom Jahr 1356: Ritter, Dr. K., Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, pag. 46 ff.

[4]) Ebenda.

reich geplant.[1]) Schwyz selbst hatte sich in den ersten Zeiten seines Konfliktes mit Zürich zum Schaden Zürichs recht tief mit Oesterreich eingelassen. Uebrigens gaben die Vertreter der Eidgenossen zu Einsiedeln selbst die Möglichkeit einer Verbindung mit Oesterreich ohne eine Verletzung des eidgenössischen Bundes und ohne dass daher die Eidgenossen zur Einsprache berechtigt wären, zu. Auf die Bemerkung der Zürcher nämlich, sie hätten schon früher im Bündniss mit Oesterreich gestanden, gaben sie zur Antwort, dass sie davon nichts wüssten «und ob es bescheen were, So zwifelt uns nit, dann das es bescheen seye mit unseren vorderen wüssen und willen und von ettlicherley sach wegen, So zu den ziten unser vordern daran gelegen gewesen were, wann suss were es nit bescheen».[2]) Ausserdem aber hatten sich die Eidgenossen noch im Februar 1443 mit der durch die Berner überbrachten Versicherung der Zürcher zufrieden gestellt, dass sie Eidgenossen seien und bleiben wollen.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass die Eidgenossen nicht deswegen gegen das zürcherisch-österreichische Bündniss protestiren konnten und auch wirklich protestirten, weil ihnen überhaupt jede Verbindung eines Ortes mit Oesterreich, dem alten Feind der Eidgenossenschaft, als Verletzung des eidgenössischen Bundes erschien, wie man aus ihrer Klage schliessen möchte, sondern es waren die besonderen Umstände und Verhältnisse, in denen der Bund Zürichs mit Oesterreich zu Stande kam, die den letzteren den Eidgenossen verdächtig machten und sie zur Einsprache veranlassten.

---

[1]) Darauf bezieht sich wohl die Bemerkung der Zürcher: „darzu so habent etlich unser eidgnossen gesucht, geworben und zugeseit, ein puntnisse mit unser Herrschaft von Oesterreich zemachen". Absch. II, 847.

[2]) Ebenda, 848.

Schon der Zeitpunkt, in welchem der Bund zu Stande kam, hatte denselben verdächtig machen müssen. Zürich hatte mit Oesterreich eben noch auf dem Kriegsfuss gestanden [1]) und nur mit Mühe war es durch Vermittlung des Basler Konzils,[2]) der Boten von Basel, Bern, Solothurn, Luzern, Uri und Zug[3]) und des Bischofs von Konstanz zum Abschluss von Waffenstillständen bewogen worden.[4]) Da musste denn der nicht gar lange nachher erfolgte Abschluss eines Friedens und Bundes mit Oesterreich auffällig erscheinen, und da kurz vorher Zürich auf das toggenburgische Gebiet hatte verzichten und mit den Eidgenossen einen Frieden abschliessen müssen, der ihm Verlust an eigenem Gebiet brachte, so musste er bei den Eidgenossen Verdacht erwecken. Die Weigerung des Königs, den Eidgenossen ihre Freiheiten zu bestätigen, während er diejenigen Zürichs bestätigt hatte, wurde begreiflicherweise mit dem intimen Verkehr Zürichs mit Oesterreich in Verbindung gebracht.[5]) Von der feindlichen Absicht der Zürcher erhielten die Eidgenossen deutliche Zeichen in dem übermüthigen und verletzenden Benehmen der Zürcher gegen eidgenössische Angehörige,[6]) ihrem Tragen der österreichischen Farben, dem Einzug österreichischer Truppen in die Stadt. Dazu mussten

---

[1]) Wegen der von den Zürchern ihren Landleuten in Sargans gegen den österreichischen Landvogt geleisteten Hülfe und der Zerstörung der österreichischen Festungen Nidberg und Freudenberg.

[2]) 20. Juni 1437 (Absch. II, 120; Nr. 190).

[3]) 26. Februar 1438 (Absch. II, 124; Nr. 200).

[4]) 19. März 1438 (Absch. II, 125; Nr. 202).

[5]) Daby nu die eidgenossen wol verstuondent, das es nüt denn ein verziehen und ein alter hass und ein nüwe unfrüntliche ufwysung was von lüten, die es unbillich tatend. Fründ, p. 110.

[6]) Die Eidgenossen erfreuten sich noch derselben Bezeichnung von Seiten der Zürcher, wie vor 50 Jahren bei Anlass des Bündnisses Zürichs mit Oesterreich, vgl. Ritter a. a. O. 86: sy (die Zürcher) redtent, die eidgenossen wärint kügegeyer. Fründ, 112.

manche Artikel des österreichischen Bundes selbst bei den Eidgenossen Anstoss und Verdacht erregen, wenn auch die gravirendsten Bestimmungen in dem geheimen Nottel niedergelegt waren. Auf einen dieser Artikel, die Bestimmung über den Umkreis, innerhalb welchem der zürcherisch-österreichische Bund gelten sollte, stützten sich die Eidgenossen in ihrer Anklage. Mit Recht schlossen sie daraus, dass jener Umkreis mit den im zürcherisch-eidgenössischen Bunde beschriebenen Zielen und Kreisen zusammenfiel, dass der Bund mit Oesterreich gegen die Eidgenossenschaft gerichtet sei. Gegen niemanden anders konnten die Zürcher in diesem Gebiet die Hülfe Oesterreichs anrufen oder letzterem Hülfe leisten.[1]) Durch solche Verdachtsmomente waren die Eidgenossen zur Ueberzeugung gekommen, dass der Bund Zürichs mit Oesterreich die Eidgenossenschaft gefährde. In dieser Ueberzeugung hatten sie gegen den österreichischen Bund Einsprache erhoben, nicht weil ein Bund mit Oesterreich überhaupt unerlaubt gewesen oder von ihnen als das betrachtet worden wäre. Allein von all' den verschiedenen Umständen, welche die Eidgenossen zur Einsprache veranlasst hatten, waren nur zwei, auf welche sich eine von den Bestimmungen des eidgenössischen Bundes ausgehende Klage stützen konnte. Einmal war es der Umstand, dass der österreichische Bund in einer Zeit abgeschlossen wurde, in welcher die Eidgenossen mit Oesterreich nicht im Frieden, sondern nur in einem

---

[1]) Freilich behaupteten die Zürcher in ihrer Vertheidigung, dass diese Grenzen gezogen seien „durch frides und gemeinen nutzes willen des landes" und damit ihnen und den Eidgenossen „durch söliche Schlösser und in dem kreiss in demselben pund begriffen dehein schad unfug und angriff beschech" (Absch. II, 849) und dass sie im Falle eines Krieges zwischen Oesterreich und den Eidgenossen ihrem eidgenössischen Bunde redlich nachgegangen wären (Ebenda, 846).

Waffenstillstande, also noch auf dem Kriegsfusse, sich befanden. Dann war es jener Artikel des österreichischen Bundes, durch welchen sich Zürich und Oesterreich Hülfe zu leisten verpflichteten in einem Gebiete, das genau den Zielen und Kreisen des eidgenössischen Bundes entsprach. Beide Punkte brachten die Eidgenossen in ihrer Klage vor. Auf sie stützten denn auch, wie wir sehen werden, die eidgenössischen Zugesetzten und nach ihnen der Obmann, ihren Spruch.

Das zweite Traktandum war die Klage der Zürcher auf Rückgabe der Eroberungen. Sie erklärten die Kriegserklärung der Eidgenossen als eine grundlose und bundeswidrige, die von ihnen gemachten Eroberungen als eine willkürliche, widerrechtliche Besitznahme ihres Gebietes. Sie forderten desshalb, dass alle ihnen abgenommenen Städte, Schlösser, Länder, Leute und Güter zurückgegeben und die in Eid genommenen Leute ihrer Eide ledig gelassen würden.[1]) Die Eidgenossen führten zu ihrer Vertheidigung an, dass die Zürcher schuld seien am Kriege, da sie ihrer bundesgemässen Mahnung nicht Folge gegeben, ausserdem aber bei Nacht und Nebel den Krieg unter Brennen, Verwüstung und Todtschlag begonnen hätten.[2])

Die Zürcher konnten nach dem Rechtsspruch Peters von Argun, welcher ihre Verpflichtung, der eidgenös-

---

[1]) Tschudi, II, 503.

[2]) Ebenda. Aus einer Stelle der Nachrede der Eidgenossen geht hervor, dass sie sich über Friedensbruch gegen den Ort Zug beklagten. Nach Fründ, 133, hatten sich die im Feld liegenden Zuger und Zürcher gegenseitig versprochen, bevor die Absage erfolgt sei, einander nicht zu schädigen. Trotzdem überfielen und verbrannten die Zürcher (am 23. Mai 1443) Blickensdorf „ungeseiter ungewarneter sach". Fründ, 133 ff. Wenigstens die Mahnung von Schwyz gründete sich ausserdem auf „unfuoge, unlust und schaden", der ihnen von Zürich zugefügt worden sei. Fründ, 126 ff.

sischen Mahnung Folge zu leisten. dargethan hatte, auf Anerkennung ihrer Forderung nur wenig berechtigte Hoffnung haben. Trotz jenem Urtheil des Bürgermeisters von Augsburg behaupteten sie im Verlauf der Verhandlungen noch immer, die Eidgenossen hätten seiner Zeit kein Recht zur Mahnung gehabt; sie seien verpflichtet gewesen, ihren Vorschlag zur «Läuterung» anzunehmen. In wenig ehrenhafter Weise suchten sie für ihre Behauptung, die Eidgenossen seien zur Mahnung nicht berechtigt gewesen, die schliessliche Nachgibigkeit der letzteren auszunützen, indem sie behaupteten, sie seien doch schliesslich «usserhalb den Pündten und nit nach der Pündten Sag zu recht» gekommen. Es nahm sich recht wenig gut aus, dass die Zürcher die Rücksicht, welche die Eidgenossen ihnen getragen hatten, nun gegen dieselben auszuspielen suchten. Jene Nachgibigkeit aber befand sich durchaus auf dem Boden des eidgenössischen Bundes. Denn einmal war im Anlass von Konstanz am bundesgemässen Rechtsverfahren festgehalten worden. Anderseits war im eidgenössischen Bund Abänderung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung der Kontrahenten vorbehalten. [1]) Diese Vereinbarung aber hatten die Zürcher bis zum Tag zu Konstanz dadurch unmöglich gemacht, dass sie vom bundesgemässen Verfahren überhaupt nichts hatten wissen wollen.

---

[1]) „Wir haben auch einmutenklich mit gutter vorbetrachtung uns selber vorbehegt und behalten Ob wir durch unser gemeinen nutz und nothdurfft keines Ding einhelliklich mit einandern nu oder hienach Jemer ze Rate wurden Anders dann in dirre bundniss jetz verschriben und berett ist; Es were ze minren oder z meren das wir der alle mit einandern wol mugend und gewalt haben sultend. Wenn wir sie alle die in diser buntnisse dann sind einhelliklich ze Rat werden und überein komen, das uns nutz und fuogklich dunk an alle geverde“.

Klage auf Schadenersatz — das dritte Traktandum — wurde von beiden Parteien gestellt. Die Eidgenossen forderten eine Entschädigung im Betrage von 600,000 Gulden, die Zürcher eine solche von 400,000 Gulden. Ob die Eidgenossen Grund und Recht gehabt hatten, den Zürchern den Krieg zu erklären, war auch jetzt die Frage, um die sich die Verhandlungen drehten. Die Ausführungen der Parteien waren daher dieselben, die wir aus den Verhandlungen über das zweite Traktandum bereits kennen. [1])

Damit waren die durch den Anlassbrief von Baden zur rechtlichen Behandlung bezeichneten Fragen erledigt. Sie wurden den Zugesetzten übergeben, welche zunächst eine gütliche Verständigung herzustellen sich bemühen sollten, wenn das misslang, den Rechtsspruch zu fällen hatten. [2])

Im Verlaufe des Sommers und Herbstes arbeiteten die Schiedsrichter an der gütlichen Lösung der Streitfragen. Die Mehrzahl der Eidgenossen mochten wünschen, dass eine gütliche Vereinbarung zu Stande komme. Von vorneherein war vorauszusehen, dass die Zugesetzten in ihrem Urtheil wieder zerfallen und die Wahl eines Obmannes auf's Neue nothwendig würde. Eine wie schwierige und langwierige Sache das war, hatte man bereits erfahren. Ein für Zürich ungünstiger rechtlicher Entscheid musste die Stadt, namentlich mit Bezug auf die Frage der Rückgabe der Eroberungen und der Schadenersatzforderungen, in so empfindlicher Weise treffen, dass man für den Frieden hätte ängstlich besorgt sein müssen. Eine so bedeutende Schwächung Zürichs, wie sie ein ungünstiger rechtlicher Entscheid zur Folge haben musste, lag überhaupt nicht im Interesse der

---

[1]) Tschudi II, 509/15.

[2]) Ebenda.

Eidgenossenschaft. Die Stadt war mehrmals die Vormauer gegen Angriffe von Aussen gewesen und konnte es wieder werden, wenn sie auch eine Zeit lang die Fühlung mit den Eidgenossen verloren und in der Anlehnung an Oesterreich ihren Vortheil gesucht hatte. Ihre Macht und Stärke war also eine Gewähr für die Sicherheit der Eidgenossenschaft. Das berücksichtigte vorzüglich auch Bern. Als städtischer Ort konnte es überdies nicht wünschen, dass die Vorfechterin der städtischen Interessen zu Gunsten anderer Orte geschwächt werde. Durch die Richtung von Konstanz war ihm seine neutrale Stellung wieder gegeben worden. Der Autorität der Bundesgesetze war durch den Spruch Peters von Argun Genüge gethan. Eine bedeutende Verschiebung der Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft zu Ungunsten eines städtischen Ortes war es gewillt, mit aller Energie zu verhindern. Auf einem Tage zu Luzern machten die bernischen Boten einen Vorschlag gütlicher Vermittlung. [1]) Die eidgenössischen Abgeordneten berichteten über den Vorschlag nach Hause und auf den 5. September wurde auf's Neue Tag nach Luzern angekündigt, um über den Vorschlag zu berathen. [2]) Aber auch die vier Zugesetzten befassten sich mit demselben. Sie beriethen am 23. August zu Kappel [3]) und auf ihren Wunsch wurde der angekündigte Tag auf den 25. August verlegt. [4]) Auf den 24. September sodann setzten die Zugesetzten beider Parteien einen «früntlichen Tag» nach Einsiedeln. Der Vorschlag, den sie dort den Parteien vorzulegen gedachten, ging dahin, die Streitpunkte einer Kommission, bestehend aus den vier Zugesetzten,

---

[1]) Schreiben Luzerns an Bern vom 24. August 1447. Altes Missivbuch II, 31. Beilage X.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda.

ferner drei Männern aus Bern und zweien aus Solothurn «in der minnen ze getruwen». Falls das ohne Frfolg bliebe, sollte das Recht wie vorher seinen Gang nehmen. [1]) Am 15. September machte Luzern hievon an Bern Mittheilung und bat die Stadt, ihre Boten auf den Tag zu schicken, «dann wir derselben besunder umb die urteil ze stellen notdurftig sind.» [2]) Woran dieser Versuch scheiterte, wird uns nicht berichtet. Die Zugesetzten sahen von weiteren Bemühungen um eine gütliche Verständigung ab; noch zu Einsiedeln setzten sie den Parteien rechtlichen Tag auf den 5. November nach Einsiedeln. [3]) Indess scheint derselbe verschoben worden zu sein, denn erst am 13. Dezember eröffneten die Zugesetzten zu Einsiedeln den Parteien ihre Urtheile. [4]) Sie waren wieder uneinig. [5]) Die Urtheile der eidgenössischen Zugesetzten lauteten:

1. Mit Bezug auf den Bund Zürichs mit Oesterreich, dass die Zürcher das ewige Bündniss mit dem Hause Oesterreich «nit billich getan noch an sich genomen haben und das sy sich dera billich abtun und davon gentzlich stan und lassen und die hinfür nit mer halten noch gebruchen söllent». Sie begründeten ihr Urtheil damit, dass im eidgenössischen Bund die beiden Kontrahenten einander gegen jeden Feind beizustehen versprochen hatten; dass die Zürcher zur Befolgung der Bestimmungen dieses Bundes für verpflichtet erklärt worden seien; dass ferner die Zürcher nicht leugneten,

---

[1]) Schreiben Luzerns an Bern vom 15. September 1447. Altes Missivbuch II, 37. Beilage XI.

[2]) Ebenda.

[3]) Absch. II, 222; Nr. 320.

[4]) Absch. II, 857 f. Tschudi II, 521 ff. Nach Tschudi, 520 hatten sich die Zürcher geweigert, ein Vidimus ihres Oesterreich übergebenen Bundesbriefes ins Recht zu legen.

[5]) Eulibach, 104.

dass Oesterreich mit den Eidgenossen im Kriege gestanden habe und noch stehe, wie der auf 50 Jahre geschlossene Waffenstillstand (vom 28. März 1412) beweise; dass also Zürich seinen Bund mit einem Feinde der Eidgenossen geschlossen habe und zwar für ein Gebiet, in welchem die Eidgenossen nur mit Oesterreich in Konflikt gerathen könnten. Dass der Bund also ohne Wissen und Willen der Eidgenossen abgeschlossen worden und nicht «ohne alle geverde, noch auch nit ze nutz noch fromen unsern Herren, der Eidgenossen beschechen» sei. [1])

2. Mit Bezug auf die Klage der Zürcher auf «Bekehrung», dass die Eidgenossen den Zürchern keine Bekehrung schuldig seien; denn durch den Spruch des Obmannes sei dargethan, dass die Zürcher der Mahnung der Eidgenossen hätten nachkommen sollen. Durch ihren Ungehorsam hätten sie also die letztern zum Kriege gedrängt. [2])

3. erklärten sie mit der gleichen Motivirung die Klage der Eidgenossen auf Schadenersatz für begründet, diejenige der Zürcher als unbegründet. Mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit erklärten sie sich indess für nicht kompetent, zu beurtheilen, ob die eidgenössische Forderung von 600,000 Gulden den wirklichen Verhältnissen entspreche. Sie übertrugen es daher einer Kommission, bestehend aus je drei Vertretern des Rathes der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, den eidgenössischerseits erlittenen Schaden abzuschätzen. Die Schatzungssumme sollten die Zürcher bezahlen. [3])

---

[1]) Tschudi II, 520 ff.; Absch. II, 855 ff., Beilage 27.

[2]) Tschudi II, 522.

[3]) Tschudi II, 522 ff. Weniger unparteiisch war diese Zusammensetzung der Schatzungskommission.

Die zürcherischen Zugesetzten urtheilten mit Bezug auf den Bund Zürichs mit Oesterreich, dass die Zürcher nach «lut und sag» ihres eidgenössischen Bundes denselben «wol haben mügen machen und das sy ouch by demselben pund wol und billichen bliben und bestan söllent, unbekümert und gentzlich ungetrenget von den obgenanten Iren Eidgenossen,» da der eidgenössische Bund «durch guten Friden und beschirmung willen Iren libs und gutes» geschlossen sei,[1]) da er den Kontrahenten erlaube, sich mit Herren und Städten zu verbinden, der Bund mit Oesterreich aber «umb friden und gemaches willen» eingegangen und in demselben der eidgenössische Bund vorbehalten sei.[2]) Die übrigen Fragen entschieden die zürcherischen Zugesetzten alle zu Gunsten Zürichs, indem auch sie von der Annahme ausgingen, dass die Kriegserklärung von Seiten der Eidgenossen wider Recht erfolgt und daher eine Verletzung des eidgenössischen Bundes sei.[3])

Die Schiedsrichter suchten ihrer Verpflichtung, einen Obmann zu wählen, gleich nach Eröffnung ihrer Urtheile nachzukommen. Allein sie wurden nicht einig. Sie versiegelten sämmtliche Prozessakten und gaben sie dem Abt von Einsiedeln in Verwahrung.[4]) In den ersten Monaten des Jahres 1448 arbeiteten sie wiederum an

---

[1]) Gerade herauszusagen, dass er nicht gegen Oesterreich geschlossen worden sei, wagten sie nicht. Allerdings „umb guten Fridens“ etc. — willen war er geschlossen, aber auch, wie die zürcherischen Zugesetzten selbst in ihrem Urtheil ausführten, um „beschirmung willen Iren libs und gutes und ob sy Jemand mit gewalt ane Recht angriffen oder beschedigen welt dar Inn einander behulffen ze sind“ (Absch. II, 858). Dass Oesterreich die Eidgenossen angegriffen und geschädiget habe, hatte Zürich nie geleugnet.

[2]) Tschudi II, 522 f., Absch. II, 858.

[3]) Absch. II, 860. Staatsarchiv Zürich, Nr. 743.

[4]) Tschudi II, 523.

der gütlichen Vermittlung.[1]) Als aber auch jetzt wieder alle Bemühungen erfolglos blieben, da die Zürcher den Bund mit Oesterreich freiwillig nicht aufgeben wollten, machten sie sich an die Bestimmung des Obmanns und einigten sich schliesslich auf Ital Hundbiss, den Bürgermeister von Ravensburg.[2]) Beide Parteien baten denselben, sich der Sache anzunehmen.[3]) Ausserdem wandte man sich auch jetzt wieder an Ulm mit der Bitte, es möchte sich bei Ravensburg für Annahme der Wahl durch dessen Bürgermeister verwenden. Ulm versprach am 10. April, sein Mögliches zu thun.[4]) Allein Ravensburg schickte eine abschlägige Antwort,[5]) und auf erneute dringende Bitten der Eidgenossen[6]) meldete es — erst am 22. Juli — dass Ital Hundbiss sich nicht getraue, die Obmannschaft anzunehmen,[7]) und am folgenden Tag kam derselbe Bericht von Ulm.[8])

Da wurde, wie es scheint, von Bern aus ein neuer Versuch gemacht, ohne den rechtlichen Spruch eines Obmanns auszukommen. Es wurde verabredet, dass zwei Männer von Bern und einer von Solothurn die Zugesetzten auf einen Tag berufen sollten, um mit ihnen gemeinsam zu berathen, wie man die Zürcher dazu

---

[1]) Ebenda, 525.

[2]) Ebenda; Absch. II, 842; Beil. 26; Klingenberg, 351.

[3]) Absch. II, 842, Beil. 26; Tschudi II, 526.

[4]) Schreiben der Stadt Ulm an Luzern vom 10. April 1448. Staatsarchiv Luzern. Nach Tchudi II, 526, schickten Zürich und die 5 Orte eine Rathsdeputation nach Ravensburg an Bürgermeister und Rath, erhielten aber noch keine bestimmte Antwort.

[5]) Tschudi II, 526.

[6]) Ebenda.

[7]) Schreiben der Stadt Ravensburg an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, vom 22. Juli 1848, Staatsarchiv Luzern; Absch. II, 842; Klingenberg 341.

[8]) Schreiben von Ulm vom 25. Juli. Staatsarchiv Luzern. Tschudi II, 526.

bringen könne, den Bund mit Oesterreich aufzugeben. Falls das Letztere geschähe, sollten die Sieben zwischen den beiden Parteien auch mit Bezug auf die übrigen Fragen zu vermitteln suchen.[1]) Zweifelsohne um sich mit den Zugesetzten über diesen Vorschlag zu berathen, beauftragten die Eidgenossen den Ital Reding, einen der eidgenössischen Zugesetzten, die Zugesetzten auf einen Tag nach Kappel zu berufen. Allein Schwyz schrieb im Namen Ital Reding's an Luzern, dass dieser, da er glaube, seine Pflichten als Zugesetzter in allen Beziehungen erfüllt zu haben, sich nicht mehr für verpflichtet halte, den Auftrag der Eidgenossen auszuführen.[2]) Seit dem Juni 1446, also mehr als zwei Jahre, sassen die Zugesetzten im Amte. Fast ununterbrochen hatten sie während der Zeit an der rechtlichen oder gütlichen Vermittlung gearbeitet und dabei viel Zeit und Mühe mit geringem Erfolg verwendet. Man darf sich denn auch nicht wundern, wenn sie der Sache manchmal überdrüssig wurden.

Auf den 29. Dezember wurden die Parteien nach Baden berufen. Allein die Zürcher liessen sich durch keine Bitten der Zugesetzten und der drei Beigeordneten vom Bunde mit Oesterreich abbringen.[3]) Wir dürfen indess Tschudi glauben, welcher berichtet,[4]) dass sich die Zürcher Oesterreich gegenüber gescheut hätten, den Bund freiwillig aufzugeben. Mochte auch der frühere Trotz, die eidgenossenfeindliche Gesinnung der Zürcher noch in die erste Zeit des Friedens hineingewirkt haben, so dass sie noch auf den Tagen zu Kaiserstuhl an der Verbindung mit Oesterreich festzuhalten gewillt waren,

---

[1]) Tschudi II, 527.

[2]) Schreiben von Schwyz an Luzern vom 21. September. Staatsarchiv Luzern. Beilage XII.

[3]) Tschudi II, 527.

[4]) Tschudi II, 528.

so hatte sich gewiss in einem zweiten Friedensjahr nach und nach eine nüchterne und versöhnliche Stimmung geltend gemacht.[1]) Man hatte sich mehr und mehr an die Wohlthat ununterbrochener Arbeit und des Genusses und der Verwerthung ihrer Früchte gewöhnt. In unangenehmer Weise erinnerte noch immer die Gegenwart an die vergangenen schlimmen Zeiten; man verwünschte dieselben, zugleich aber auch das, worin eine nüchtern gewordene Auffassung den Grund des Krieges erblickte, den Bund mit Oesterreich. Der Spruch Peters von Argun hatte da zweifelsohne mitgewirkt. Die Zürcher waren durch denselben den eidgenössischen Bundesvorschriften wieder unterstellt worden und nach und nach gewöhnten sie sich wieder daran, nichts mehr und nichts weniger sein zu wollen, als Eidgenossen, wie die übrigen. Ganz von selbst verloren sie dabei das Interesse für den österreichischen Bund und das Verständniss für die Vortheile, die derselbe bringen sollte. Weder die Hoffnung auf den Erwerb der toggenburgischen Gebiete, noch diejenige auf eine freiere Stellung zu den Eidgenossen konnte die Verbindung mit Oesterreich nunmehr noch erfüllen. So waren es wohl nur noch Wenige,[2]) welche allen Ernstes an dem Bunde mit Oesterreich festhalten wollten, und es ist bezeichnend für die veränderten Gesinnungsverhältnisse in Zürich, dass die Vertreter der Zürcher zu Einsiedeln sich dagegen verwahrten, dass sie auf dem Tage zu Kaiserstuhl im Juli 1446 erklärt hätten, sie wollten den Bund mit den Eidgenossen nicht mehr halten.[3]) Allein für die Verbindung

[1]) Zwischen Zürich und Schwyz bestanden bereits wieder freundnachbarliche Beziehungen. So schlossen sie am 13. August 1449 zu Pfäffikon eine Fischeinigung ab. Staatsarchiv Luzern.

[2]) So die österreichisch gesinnten Familien und durch persönliche Interessen an Oesterreich Gebundene. Mehrere Zürcher hatten an Oesterreich bedeutende Summen zu fordern. Tschudi II, 528.

[3]) Absch. II, 852; Beilage 27.

mit Oesterreich war man Jahre hindurch und bis vor Kurzem unter bedeutenden Opfern hartnäckig eingestanden. Zudem war es ein ewiges Bündniss, und wenn man es mit der Ewigkeit, für die Bündnisse und Friedensverträge geschlossen wurden, nicht immer sehr genau nahm, so mochte man sich zürcherischerseits doch wohl auch desswegen scheuen, dasselbe freiwillig fallen zu lassen. Man wollte es mit Oesterreich eben doch nicht verderben.

So zerschlug sich denn der Vermittlungsversuch von Baden,[1]) und man war genöthigt, an die Wahl eines Obmanns zu denken. Aber Bern gab seine Bemühungen nicht auf, mit Bezug auf die Frage der Eroberungen und des Schadenersatzes eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, um der Stadt Zürich ihr Gebiet zu retten. Und diesmal hatten seine Bemühungen Erfolg. Zu Zofingen beriethen die Abgeordneten von Bern und Solothurn mit den vier Zugesetzten — die Siebnerkommission — und einigten sich auf einen Vorschlag, von dem Bern glaubte, dass er allen Eidgenossen «komlichen und eben sin werd». Man verabredete einen Tag nach Baden zur Berathung, zu der Bern am 25. Mai 1449 die Eidgenossen einlud.[2]) Aber erst am 17. November einigten sich die Vertreter der Orte zu Baden auf folgenden Entwurf eines gütlichen Vergleichs:

1) Die vier Zugesetzten haben sich auf einen Obmann aus einem der Orte Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus zu einigen.

2) Sobald die Wahl zu Stande gekommen ist und der Gewählte sich zur Annahme der Wahl verpflichtet hat, sollen die Eidgenossen die Länder, Leute, Städte,

---

[1]) Tschudi II, 527.

[2]) Schreiben Berns an Luzern vom 25. Mai 1449. Staatsarchiv Luzern. Beilage XIII.

Schlösser, welche sie im Kriege den Zürchern abgenommen haben, an diese zurückstellen, «wie denn vormalen davon gerett ist», doch so, dass die Leute dieser Städte, Länder etc. wegen alles während des Krieges Geschehenen «unersucht und unbekümert bliben», dass es ferner sein Verbleiben hat mit dem, was früher betreffend Wädensweil und Richtersweil beschlossen worden war.[1])

3) Das Urtheil Peters von Argun soll in voller Kraft bleiben.

4) Beidseitige Schadenersatzforderungen, sowie Ansprüche der Zürcher an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell als Helfer sollen hin und ab sein.

5) Können sich die Zugesetzten auf einen gemeinen Mann nicht einigen, so haben sie eine Reichsstadt zu bezeichnen, deren Bürgermeister und Kleiner Rath einen aus vier von den Zugesetzten Vorgeschlagenen oder eine andere Persönlichkeit aus den genannten Orten zum gemeinen Mann zu wählen haben.

6) Wenn der Obmann dem Urtheil der eidgenössischen Richter folgt, so sollen die oben genannten Bestimmungen zur Ausführung kommen. Erklärt er dagegen das Urtheil der Zürcher als das gerechtere, so soll Zürich beim österreichischen Bunde bleiben; der Obmann hat innert Monatsfrist auch die übrigen Urtheile betreffend Kosten und Schaden zu entscheiden.

Am 9. Dezember sollten die Boten mit Antwort und Vollmacht ihrer Regierungen in Luzern sich einfinden.[2]) Das Ergebniss der weiter noch geführten Berathungen war, dass am 17. Januar 1450 der Entwurf dahin abgeändert wurde, dass den Zürchern ihre «Gewaltsame und

---

[1]) Durch die Richtung vom 1. Dezember 1440 war Zürich der Rechte an das Johanniterhaus zu Wädensweil und die Leute zu Wädensweil und Richtersweil verlustig erklärt worden (vgl. p. 311).

[2]) Absch. II, 237; Nr. 359.

Gerechtigkeit» am Johanniterhaus zu Wädensweil und den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil zurückgegeben werden, im Uebrigen aber die Bestimmungen der Richtung vom 1. Dezember 1440 Geltung haben sollten. Zugefügt wurde im neuen Entwurf, dass die Bünde auf die Forderung sei es der Zürcher oder der Eidgenossen sofort erneuert werden sollten. Dagegen liess man in demselben den Fall unberücksichtigt, dass der Obmann zu Gunsten Zürichs entscheiden könnte[1]). Am 8. April wurde zu Kappel der neue Entwurf von beiden Parteien angenommen und besiegelt[2]).

Die Zürcher konnten sich nicht beklagen, dass ihnen ein ungünstiger Vergleich aufgenöthigt worden sei. Dass es nun doch zu einem Spruch durch den Obmann kam, hatten sie selber veranlasst. Freilich hatten die Eidgenossen keine Abänderung der Bundesbestimmung zugelassen, dass der Obmann aus der Eidgenossenschaft zu wählen sei. Aber man hatte doch dafür gesorgt, dass, wenn sich die Zugesetzten nicht einigen konnten, was vorauszusehen war, diese Wahl von unparteiischer Seite vorgenommen werden konnte. Die beiden für Zürich verhängnissvollen Fragen über das Schicksal der Eroberungen und Schadenersatzforderungen hatte man dem Spruch des Obmanns durch einen für Zürich ausserordentlich günstigen Vergleich entzogen. Auf dem Tage zu Baden im März 1444 hatten die Eidgenossen in einem

---

[1]) Absch. II, 238; No. 362; 841 ff., Beilage 26. Tschudi II, 536 ff.

[2]) Absch. II, 241; Nr. 367; 841 ff., Beilage 26. Tschudi II, 536 ff. Edlibach weiss von diesem Vergleich, durch den Zürich wieder zu seinem Gebiete kam, bereits nichts mehr. Er berichtet, p. 98, durch Mehrheitsbeschluss der Zugesetzten seien die Eroberungen Zürich wieder zugesprochen worden und theilt einen Spruch mit (p. 104), nach welchem die Mehrheit der Zugesetzten die Zürcher von der Bezahlung von Kosten und Schadenersatz befreit hätten, der aber, abgesehen vom unzutreffenden Inhalt, schon durch seine Form sich als unächt verräth.

Vermittlungsvorschlage von Zürich Aufhebung seines Bundes verlangt, ohne ihm die Rückgabe der Eroberungen zu versprechen.[1]) Jetzt wurde der Stadt die Rückerstattung dieser Eroberungen von vorneherein gesichert und dabei unterzog man den Streit wegen des österreichischen Bundes erst noch dem rechtlichen Entscheid des Obmanns. Ja man griff sogar auf die Richtung vom 1. Dezember 1440 zurück, indem man Zürich seine Rechte am Johanniterhaus zu Wädensweil und den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil wieder zusprach.

Wie im Jahr 1440, so hatte es Zürich auch jetzt wieder vorzüglich Bern zu verdanken, dass ihm sein Gebiet erhalten blieb. Zum zweiten Mal wurde in erster Linie durch Berns Bemühungen verhindert, dass man eidgenössischerseits die Exekution gegen ein Bundesglied auf Kosten des letztern zu Eroberungen benutzte.

In Zürich drängte man auf eine baldige Erledigung der Frage wegen des österreichischen Bundes. Bevor hierüber der Entscheid gefallen war, konnte man sich nicht ruhig fühlen. Man hatte, wie es scheint, Grund zu fürchten, dass es österreichischen Einflüsterungen und dem Einflusse der österreichisch gesinnten Bürger gelingen könnte, in der Stadt eine Aenderung der Stimmung zu bewirken. Bern, dem insgeheim solche Befürchtungen seitens der Zürcher über die schlimmen Folgen einer Verzögerung der Sache zugekommen waren, ersuchte daher am 2. Mai Luzern, es möchte die Zugesetzten zu baldiger Vornahme der Obmannwahl veranlassen.[2]) Noch im Mai versammelten sich die Zugesetzten

---

[1]) Absch. II, 172; Nr. 273. Man hatte sie allerdings in Aussicht gestellt: „Doch sol nit abgeschlagen sin, ob sie sich gegen den Eidgenossen also früntlichen hielten, dz Inen die Eidgenossen in künftigen ziten dehein früntschaft darin erzöigtent". (Ebenda.)

[2]) Schreiben Berns an Luzern vom 2. Mai 1450. Staatsarchiv Luzern. Beilage IVX.

in Einsiedeln zur Wahl des Obmanns. Sie konnten nicht einig werden. Sie beschlossen, dass Ueberlingen den Obmann bezeichnen sollte. Sie übergaben der Stadt ihre Vorschläge mit der Bitte, einen der Vorgeschlagenen oder einen andern «geschickten» Mann zum gemeinen Mann zu ernennen.[1])

Ueberlingen folgte, obschon ungern, der ergangenen Afforderung. Es bezeichnete den Schultheissen von Bern, Heinrich von Bubenberg, zum Obmann im Streit Zürichs mit den Eidgenossen wegen des Bundes Zürichs mit Oesterreich.

Wir kennen die von den Zugesetzten gemachten Vorschläge nicht. Sie waren indess wohl kaum sehr weit auseinandergegangen. Denn im Ernste konnte für die Wahl des Obmanns kaum ein anderer Ort als Bern in Betracht kommen. Die fünf Orte waren Partei, auch Glarus konnte nicht als unparteiisch gelten. Solothurn hatte an der Vermittlung zwar den eifrigsten Antheil genommen, doch immerhin als Bundesgenossin Berns, und es wäre für Bern äusserst verletzend gewesen, wenn man über dasselbe hinaus in Solothurn nach einem unparteiischen Spruche gegriffen hätte. So mögen denn die von den Zugesetzten Ueberlingen eingereichten Vorschläge sich hauptsächlich auf Angehörige Berns bezogen haben. Sicherlich war diesfalls unter den Vorgeschlagenen auch der damalige Schultheiss Berns, Heinrich von Bubenberg.

Heinrich von Bubenberg war der einzige Sohn des Heinzmann von Bubenberg, Mitherrn zu Spiez, und der Beatrix von Ringgenberg. Der Vater Heinzmann starb 1410 [3]) und hinterliess den Heinrich minderjährig. Seine

---

[1]) Tschudi II, 543; Absch. II, 843, Beilage 26. Klingenberg, 351.

[2]) Ebenda.

[3]) Genealogie, Manuskript auf der Stadtbibliothek Bern.

Vormünder waren sein Grossoheim, Burkhard von Sumiswald, und sein Oheim väterlicherseits, Hartmann von Bubenberg, Probst zu Solothurn und Zofingen. 1411 erscheinen dieser Hartmann von Bubenberg, als nächster Vatermagen der Kinder des verstorbenen Heinzmann und Pfleger der Herrschaft Spiez, und Burkard von Sumiswald, ebenfalls Vogt der genannten Kinder, in einem Streit mit den Bürgern von Spiez vor Schultheiss und Rath zu Bern. Der Rath entscheidet, dass die Ehefrau Heinzmanns und ihre Kinder an ihren Gütern in Spiez von den dortigen Bürgern unbekümmert bleiben sollen.[1]) Noch am 6. November 1417 stellt Probst Hartmann als Vormund im Namen Heinrichs von Bubenberg einen Kaufbrief aus.[2]) 1418 war Hans von Erlach Pfleger Heinrichs.[3]) 1420 war Heinrich volljährig. Am 21. Februar dieses Jahres verkauft er nämlich mit Johannes von Bubenberg, dem Kirchherrn zu Gerzen, die Hofstatt zum Thurm sammt der dazu gehörigen Vogtei und dem Kirchensatz zu Schüpfen dem Kloster Frienisberg um 600 Gulden.[4]) Am 3. Juli vergabt ihm, dem Edelknecht und Herrn zu Spiez, sein Vetter Johannes von Bubenberg die Steuer zu Fulenten, die er von Heinrich gekauft hatte; behielt sich aber den lebenslänglichen Genuss vor.[5]) Am 14. August 1421 vergabte er dem Gotteshaus Tedlingen den Altar unserer Frauen in der Kirche zu Radelfingen und das jus patronatus daselbst mit Zubehör um eine Jahrzeit.[6])

---

[1]) Teutsch Spruchbuch A. 14 u. 15.

[2]) Urkunde im Simmenthal Inventarium. Bern.

[3]) Stürler.

[4]) Frienisbergbuch. Tom. 1, 227.

[5]) Stürler, Bernergeschlechter. Manuskript auf der Stadtbibliothek Bern.

[6]) Aarbergbuch.

Er war verheiratet mit Anna, einer Freiin von Roseneck. Aus der Ehe stammten zwei Kinder: Adrian von Bubenberg, der berühmte bernische Staatsmann und Vertheidiger von Murten,[1]) und Johanna, die mit Andreas Rollo von Bonstetten, Herrn zu Uster, vermählt wurde.[2]) Sonst haben wir über die privaten Verhältnisse Heinrichs von Bubenberg fast keine Nachrichten. Einzelne unzusammenhängende Notizen besitzen wir aus Urkunden. Am 24. Januar 1424 verlieh er dem Franz von Scharnachthal Haus und Hof im Orte Spiez, wozu der Kirchensatz von Spiez gehörte, als Mannlehen.[3]) 1428 verkaufte er Burg und Twing Uttingen an Nikolaus von Diessbach.[4]) Am 20. Dezember 1432 besorgte er für seine Mutter, Beatrix von Ringgenberg, auf ihre Bitten eine Schuldschreibung von 400 Gulden, die sie mit ihrem zweiten Gemahl Rudolf von Baldegg von Heinzmann von Scharnachthal aufgenommen hatte.[5]) Am 11. November 1440 vergabte er an die Abtei St. Urban den Kirchensatz der obern Kapelle zu Schötz mit allen Zehnten und übrigen Zubehörden.[6]) Am 18. März 1450 bestätigte er als Ritter Heinrich von Bubenberg vor dem Gericht zu Spiez den Verkauf einiger Güter zu Spiez durch Hensli Tschachtlan von Wylen an Klaus Blüchli.[7]) Schon in seinen jüngeren Jahren, wie sein ganzes Leben hindurch, bewies Bubenberg, dass sein Sinn darauf gerichtet war, seine Güter und Rechte zusammenzuhalten und sich nichts davon entgehen zu lassen. Im Juni 1424 führte er mit seinem

---

[1]) Vgl. über ihn Ziegler, Dr. A.: Adrian von Bubenberg. Archiv d. bern. hist. Vereins, Bd. XII.

[2]) Spiezer Urkunde bei Stürler, a. a. O.

[3]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

[4]) Stürler.

[5]) Urkunde im Lehensarchiv. Bei Stürler.

[6]) Bei Stürler. Geschichtsfr, XVI. 43.

[7]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

Vetter Johannes von Bubenberg, dem Chorherrn von Solothurn, einen Besitzstreit mit Luzern, der zu Gunsten der ersteren entschieden wurde.[1]) Mit den Bauern und Unterthanen der Herrschaft Spiez bekam er Streit über das Besitzrecht über aufgefundene Bienenschwärme. Am 12. März 1425 wurde der Streit vom Rath zu Bern zu seinen Gunsten entschieden.[2]) Am 20. Juni 1431 erschien er vor Rath und Bürgermeister zu Bern im Streit mit Ulrich Ringgli und Rudolf Heini für Greda, die Wittwe des Hensli Heini, welche das Erbe ihres zum Tode verurtheilten und hingerichteten Gatten und verstorbenen Sohnes beanspruchte. Heinrich von Bubenberg behauptete, das Erbe der Malefizperson sei der Herrschaft verfallen. Vom bernischen Rath wurde der Wittwe das vom Gatten und Sohn geerbte Eigengut und die Morgengabe, der Herrschaft das Leibding zugesprochen.[3]) Am 16. August 1434 führte er vor dem bernischen Rath Prozess mit den Predigern wegen ewigen Schiltgeldes, das Johann von Bubenberg sel. ihnen gegeben, Heinrich aber seit seiner Mehrjährigkeit, wie er selbst sagte, nicht mehr bezahlt habe, da er behauptete, dazu nicht verpflichtet zu sein. Der Rath entschied, dass Bubenberg zahlpflichtig sei. Die Rückstände wurden ihm erlassen, dagegen musste er den Zins mit 20 Gulden ablöhnen.[4])

Die Sorgsamkeit, mit der Heinrich von Bubenberg seinen Besitz zusammenhielt, trug offenbar gute Früchte; denn im Jahr 1448 versteuerte er ein Vermögen von 21,700 Gulden und gehörte also zu den reichsten Bürgern Berns.[5]) Am 12. März 1454 entzog er sich gegen einmalige Entrichtung von 200 Pfund und 60 rh. Gulden

---

[1]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

[2]) Teutsch Spruchbuch A. 471.

[3]) Teutsch Spruchbuch B. 320.

[4]) Predigerurbar 100 bei Stürler.

[5]) Tellbuch 1448 bei Stürler.

allen Ansprüchen an das Erbe des Herrn Reinbold Thum, Kirchherrn zu Spiez, das ihm zukam, weil dieser unehelich geboren war.[1]) In dem Bestreben, seine Güter zu vermehren, benahm sich Bubenberg keineswegs immer taktvoll. Die Art und Weise, wie er sich in den Besitz der Herrschaft Mannenberg zu setzen suchte, wirft auf seinen Charakter ein ganz eigenthümliches Licht.

Hans von Raron, der letzte männliche Nachkomme des Geschlechtes, und Barbara von Raron, seine Tochter, die Gemahlin Rudolf Hofmeisters, des Sohnes des berühmten bernischen Schultheissen, waren gestorben.[2]) Ihre Güter kamen an den noch lebenden Grossvater der Barbara von Raron, den Heinzmann von Scharnachthal. Zu diesen Gütern gehörte aber die Herrschaft Mannenberg und Rychenstein, welche ein Lehen des Grafen von Greyerz war. Scharnachthal übernahm und nutzte indess diese Herrschaft wie die übrigen ererbten Güter. Das hatte länger als ein Jahr gedauert, als Heinrich von Bubenberg vom Grafen von Greyerz sich mit der Herrschaft Mannenberg belehnen liess[3]) und nun die dadurch erhaltenen Rechte geltend zu machen suchte. Scharnachthal klagte beim Rath von Bern; am 7. Dezember 1454 erschien er mit Heinrich von Bubenberg vor demselben,[4]) Scharnachthal berief sich auf ein Testament des Hans von Raron, nach welchem ihm im Falle des kinderlosen Absterbens der Barbara von Raron alle Güter derselben, eigene und Lehen, zufallen sollten, und ferner auf einen Spruch des bernischen Rathes,

[1]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

[2]) Barbara von Raron und ihr Gemahl Rud. Hofmeister waren vor dem 26. Januar 1453 gestorben. Tobler, Dr. G.: Rud. Hofmeister in Sammlung bernischer Biographieen 408.

[3]) Urkunde im Staatsarchiv Bern.

[4]) Das Datum der Lehensurkunde (28. Dezember 1454) kann daher nicht auf den Akt der Belehnung selbst gehen, sondern muss sich auf die Zeit der Ausfertigung der Urkunde beziehen.

durch welchen ihm die Raron'schen Güter zugesprochen worden waren. Bubenberg machte geltend, dass weder Raron noch der bernische Rath ohne Willen des Lehensherrn über Lehen habe verfügen können, dass in diesem Streite nicht der bernische Rath, sondern nur der Lehensherr zu entscheiden habe. Nun war Scharnachthal bereit, die Güter von Bubenberg abzutreten, wenn dieser die Frau Cäcilia an Reinach, die Gemahlin Rud. Hofmeisters sel., welche wegen ihres Sohnes, des Gemahls der Barbara von Raron, an das von der letztern hinterlassene Gut ebenfalls glaubte ein Recht zu haben und 1800 Gulden verlangte, befriedige und die Schulden des Hans von Raron auf sich nehme. Darauf ging Bubenberg nicht ein. Er meinte, Scharnachthal habe so viel liegende Güter, Zinsen, Silbergeschirr, Hausrath und Anderes von Raron, dass er dessen Schulden wohl bezahlen könne.

Allein der Rath, da er gemäss der Handfeste die Bürger bei dem zu schützen habe, was sie Jahr und Tag unangefochten besessen hätten, urtheilte, dass Scharnachthal bei seinem Besitz bleiben solle. Greyerz möge Ansprüche an Scharnachthal auf dem üblichen Rechtswege erheben.[1]) Damit war der Streit indess nicht beendet. Bubenberg bestritt die Kompetenz des Berner Rathes, in der Sache zu urtheilen. Dem Grafen von Greyerz hatte er bei der Belehnung eidlich versprechen müssen: « In dehein Recht zu tretten noch darüber urtheilen un richten lassen anders denn vor Ime und sinen mannen ». Erst im Februar 1456 wurde der Streit endgültig erledigt. Da Bubenberg wegen seines Eides dem Rechtsverfahren vor dem bernischen Rathe sich nicht unterziehen durfte, so übertrug er auf die dringenden Bitten des Rathes den Streit seinem Sohne Adrian. Auch Scharnachthal übergab seine Sache seinen Leuten. Beide

---

[1]) Teutsch Spruchbuch C. 176 ff.

gelobten, dem Urtheil des von ihren Stellvertretern angerufenen Gerichtes nachzukommen. Der Streit wurde dem bernischen Rath vorgelegt und dieser urtheilte, dass Scharnachthal die Raron'schen Güter an Adrian von Bubenberg herausgeben solle. Dagegen sei er von Bubenberg mit 2700 Gulden zu entschädigen für die an die von Reinach zu zahlenden 1800 Gulden und für die an die Schulden des Raron von Scharnachthal bereits bezahlten Summen.[1]) Damit hatte der Streit ein Ende. Von den 2700 Gulden waren freilich noch im Jahr 1470 800 Gulden nicht bezahlt.[2])

Ziegler a. a. O. pag. 157 nimmt an, Bubenberg habe, um seinem dem Grafen von Greyerz gegebenen Eide auszuweichen, seinem Sohne Adrian das Lehen übertragen und damit dieselbe Rechtsverletzung begangen, die er dem Hans von Raron vorwarf. Diese Annahme scheint mir nicht zutreffend. Die Stelle im Spruch vom 28. Februar 1456, an den wir uns in der Frage einzig halten können, « — gab er dem obgenannten Adrian die sachen und sin gerechtigkeit vor uns über damit und darum zu thun und lassen nach sinem willen », entspricht einer förmlichen Lehensübertragung wohl kaum. Ebenso wenig lassen sich mit einer solchen die folgenden Stellen vereinigen: « und lobten (Heinrich von Bubenberg und Scharnachthal) an min, des schulthess hand, unsern spruch und entscheid, wir den in der sach thun und geben würden, war vest und dankbar zu haltten daby getrüwlich ze bliben und dem nachkomen »; ferner: « das auch dem her *Heinrichen von Bubenberg oder Adrian* sinem sun die obgemelten auf alle ander Hansen von

---

[1]) Teutsch Spruchbuch C. 417—425. Copie der Urkunde des Spruchs des bernischen Raths vom 28. (nicht 27., wie Ziegler a. a. O. pag. 15 angibt) Februar 1456. Staatsarchiv Bern (Niedersimmenthal Trucken).

[2]) Ziegler a. a. O. 16.

Raron seligen Güter, sy syen eigen ..... werden und gevolgen söllent», und: «für die ansprüch der von Reinach ..... soll her *Heinrich von Bubenberg oder Adrian sin sun* Heinzmann von Scharnachthal geben und bezahlen ...» Wäre Adrian der Rechtsnachfolger seines Vaters, so hätte nicht dieser, sondern Adrian das Versprechen ablegen müssen, dem Spruch nachzukommen, und Heinrich konnte kaum in der Weise, wie es hier geschieht, neben Adrian genannt werden; wohl aber ist das möglich, wenn Adrian nur der Stellvertreter in der Prozessführung war. Es ist ausserdem durchaus unwahrscheinlich, dass Heinrich von Bubenberg am gleichen Tage und vor derselben Behörde, da er das Recht Scharnachthals auf Mannenberg mit der Behauptung bestritt, Hans von Raron habe kein Recht gehabt, das Lehen ohne die Einwilligung des Lehensherrn, des Grafen von Greyerz, an einen Andern zu übertragen, die Handlung, die er dem Raron als rechtswidrige vorwarf, nämlich die Uebertragung des Lehens ohne Einwilligung des Lehensherrn,[1]) selbst beging und zwar mit dem Anspruch rechtlicher Gültigkeit. Damit hätte er seine Beweisführung gegen Scharnachthal selber entkräftet und seinem Anspruche auf das Lehen die rechtliche Grundlage entzogen. Zutreffender und dem Wortlaut des Spruches eher entsprechend scheint mir die Annahme, Heinrich von Bubenberg habe seinem Sohne die Führung des Prozesses übertragen mit der Bevollmächtigung, denselben anhängig zu machen und auszufechten, wo es ihm und der Gegenpartei beliebe, also auch vor dem bernischen Rathe. Wenn demnach Heinrich von Bubenberg nicht

[1]) In der Ansicht gehe ich mit Ziegler einig, dass Heinrich von Bubenberg zu der Lehensübertragung, welche den Zweck hatte, den dem Grafen von Greyerz geleisteten Eid zu umgehen, von letzterem die Einwilligung wohl kaum eingeholt oder erlangt hätte. Da hätte der Graf von Greyerz den Heinrich von Bubenberg einfacher seines Eides enthoben.

das Lehen an Adrian übertragen, also nicht die dem Hans von Raron vorgeworfene Rechtsverletzung begangen hat, so bleibt gleichwohl seine unrühmliche Umgehung des dem Grafen von Greyerz geleisteten Eides bestehen.

Einen weitern Besitzstreit führte Bubenberg um dieselbe Zeit mit seinem Schwager, dem Junker Hans von Roseneck. Aus einem Spruch der Zürcher Johannes Schwend, Altburgermeister, Rudolf von Cham und Konrad von Cham, Stadtschreiber, über den Streit der Beiden[1]) geht Folgendes hervor: Hans von Roseneck war durch den Spruch eines aus Bürgern von Zofingen und Aarau bestehenden Gerichtes für verpflichtet erklärt worden, dem Heinrich von Bubenberg eine bestimmte Summe[2]) auszuzahlen. Roseneck konnte oder wollte diesem Spruch nicht nachkommen. Ausserdem weigerte er sich, Bubenberg gegenüber eine Schuld von 100 Gulden anzuerkennen, indem er behauptete, Bubenberg fordere um diese Summe jetzt mehr, als er früher verlangt habe. Um sich bezahlt zu machen, hatte Bubenberg die dem Roseneck gehörende Feste Wartenfels bei Olten zu seinen Handen genommen. Der Streit wurde von Bürgermeister und Rath von Zürich entschieden. In welcher Weise, ist uns nicht überliefert, lässt sich aber aus den folgenden Ereignissen schliessen. Hans von Roseneck forderte nämlich von Heinrich von Bubenberg, dass er ihm das Geld, « so er ihm noch schuldig bliebe », entrichte. Bubenberg seinerseits erklärte sich bereit, die Forderung zu befriedigen, wenn Hans von Roseneck Wartenfels, das um 149 Gulden, 10 ℔ Pfennig, 2 Saum Wein und 1 Malter Korn verpfändet sei, auslöse, den schriftlichen Beweis der Auslösung beibringe und ferner die Briefe und Rödel be-

---

[1]) Urkunde des Spruchs vom 5. Januar 1458. Solothurner Wochenblatt 1822, 451 ff.

[2]) Vielleicht noch nicht ausbezahlte Mitgift der Anna von Roseneck, Bubenbergs Gemahlin?

treffend Wartenfels übergebe, was von der Feste Lehen des Bischofs von Basel wäre, [1]) dem letzteren künde und denselben bitte, es ihm, dem Heinrich von Bubenberg, zu übertragen. Daraus ist zu schliessen, dass Bürgermeister und Rath von Zürich seinerzeit dem Heinrich von Bubenberg die Feste Wartenfels zugesprochen haben als Entschädigung für die Summe, welche Hans von Roseneck demselben schuldete und nicht bezahlen konnte oder wollte. Da aber der Werth von Wartenfels diese Summe überstieg, war Bubenberg zur Bezahlung des Ueberschusses an Roseneck verpflichtet worden. Daher seine Schuld an den letzteren. Auf der Feste Wartenfels lastete aber eine Pfandschuld in obgenanntem Betrage. Durch die Uebertragung von Wartenfels an Bubenberg war Roseneck verpflichtet, diesem die zur Feste gehörenden Briefe und Rödel auszuhändigen. Ausserdem musste, was Lehen war, dem Lehensherrn, dem Bischof von Basel, gekündigt und um Uebertragung des Lehens an den neuen Besitzer von Wartenfels nachgesucht werden. Bevor Roseneck die Pfandschuld getilgt hätte und den übrigen Verpflichtungen nachgekommen wäre, weigerte sich Bubenberg, den Ueberschuss an denselben auszuzahlen. Er wandte sich an den Rath von Bern um Unterstützung seines Verlangens. Dieser ermahnte denn auch mehrmals und wieder am 2. Mai 1457 den Hans von Roseneck ernstlich, gemäss erfolgtem Spruche — nämlich des Bürgermeisters und Raths von Zürich — den Heinrich von Bubenberg zu befriedigen, worauf dieser gleichfalls dem Spruch nachkommen werde. [2]) An die Ritterschaft St. Georgs wandte er sich um Vermittlung zwischen den

---

[1]) Es waren die Quart des Zehntens zu Lostorf und der Huttwiler Berg. Urkunde bei Stürler.

[2]) Schreiben Berns an Hans von Roseneck vom 2. Mai 1457. Teutsch Missivbuch 231.

beiden Herren.[1]) Schliesslich kam der Streit vor ein Schiedsgericht, bestehend aus eben den drei genannten Zürchern Johannes Schwend und Rudolf und Konrad von Cham. Am 5. Januar 1458 urtheilten diese, dass Feste und Herrschaft Wartenfels dem Heinrich von Bubenberg gehören und von ihm nach Gutdünken genützt werden solle. Roseneck habe alle auf die Herrschaft bezüglichen Briefe und Rödel an Bubenberg auszuhändigen; die Lehen des Bischofs von Basel diesem zu kündigen und ihn zu bitten, dieselben an Bubenberg zu verleihen; die Leute der Feste und Herrschaft Wartenfels ihrer Eide zu entbinden und ihnen Mittheilung zu machen, dass sie dem Heinrich von Bubenberg zu schwören hätten; schliesslich dem Heinrich von Bubenberg die Beweise zu übergeben, dass Wartenfels weder an Bürgermeister und Rath von Diessenhofen, noch an Hans Eschli, noch an den Trüllerei verpfändet sei. Nachdem dies geschehen, solle Heinrich von Bubenberg jene 149 Gulden, 10 ß Pfennig, 2 Saum Wein und den Malter Hafer an die Gläubiger entrichten, die so bezahlte Summe aber solle von der Schuld Bubenbergs an Roseneck abgezogen werden und der Erstere dem Letztern nach diesem Abzug noch 261 Gulden bezahlen. Damit solle der Streit zwischen Beiden gerichtet sein.[2]) So kam die Feste und Herrschaft Wartenfels an die von Bubenberg.

Früh trat Heinrich von Bubenberg in den Staatsdienst. Schon im Jahre 1422 war er Mitglied des Rathes von Bern.[3]) Wir treffen ihn wieder in der Behörde in den Jahren 1424,[4]) 1431[5]) und 1438.[6]) Am 11. Juni

[1]) Schreiben Berns an die Ritterschaft St. Georgs. Teutsch Missivbuch 232.

[2]) Solothurner Wochenblatt 1822, 451 ff.

[3]) Teutsch Spruchbuch A, 318.

[4]) Stürler.

[5]) Teutsch Spruchbuch B, 285.

[6]) Stürler.

1424 vertrat er mit Rudolf Hofmeister die Stadt Bern auf dem Tage der eidgenössischen Boten zu Baden, auf welchem über die Zugehörigkeit der Werdmatte zu Niederbaden und ihre Verwendung als öffentlicher Spielplatz entschieden wurde.[1]) 1426 war er Schultheiss von Thun.[2]) Am 16. August 1434 finden wir ihn als Vogt von Aarburg.[3]) Von da an hören wir mehrere Jahre nichts mehr von ihm. Er befand sich in dieser Zeit in fremden Landen, wo er « nach Ehren warb ». Am 22. Juni 1438 verwandte sich seine Mutter durch Bürgermeister und Rath von Bern bei Thun, dass ihr Sohn zurückkehre.[4]) Am 3. Juli war er bereits wieder zurück.[5]) Da er von jetzt an Ritter genannt wird, so ist anzunehmen, dass er während seines Aufenthaltes in der Fremde den Ritterschlag empfangen habe. Sofort nahm Bubenberg wieder thätigen Antheil an den Geschäften des Staates. Noch im gleichen Jahr wurde er Mitglied des Rathes.[6]) Hervorragenden Antheil nahm Heinrich von Bubenberg an der Beilegung des Krieges zwischen Zürich und den Eidgenossen. Im Mai 1439 verhinderte er als Abgeordneter Berns mit den Boten der übrigen Eidgenossen und der Reichsstädte den Fortgang des Krieges zwischen Zürich und Schwyz und Glarus. Am 26. Mai siegelte er zu Baden mit Ritter Burkard von Mülnheim aus Strassburg und Ritter Arnold von Berenfels aus Basel die Urkunde des Waffenstillstandes.[7]) Er stund an der Spitze der eidgenössischen Boten, welche am 1. Dezember 1440 zu Luzern die Richtung zwischen Zürich und Schwyz und Glarus verbrieften.[8])

---

[1]) Absch. II, 36; Nr. 58.
[2]) Burgisteinbuch I, 1 bei Stürler.
[3]) Predigerurbar 100 bei Stürler.
[4]) Thuner Urkunde bei Stürler.
[5]) Thuner Urkunde bei Stürler.
[6]) Stürler.
[7]) Absch. II, 133; Nr. 211; Fründ 36.
[8]) Absch. II, 773; Beil. 12; Fründ 76 ff.

1442 wurde Heinrich von Bubenberg mit Petermann von Wabern an den Kaiser geschickt, um von ihm die bernischen Freiheiten bestätigen zu lassen.[1]) Er war mit Rud. Hofmeister, Ulrich von Erlach, Rud. von Ringoltingen, Hans Thormann und Hans von Mühlern unter den eidgenössischen Boten, welche mit Zürichs Abgeordneten im Herbst des Jahres die aargauischen Städte bereisten, um sie zur Treue gegen die Eidgenossenschaft zu ermahnen.[2]) Im März 1444 nahm er mit Rud. Hofmeister, Rud. von Ringoltingen am Vermittlungstage zu Baden Theil.[3]) 1445 war er mit Peter Giesser und Ulrich von Erlach beim bernischen Hülfskorps vor Rheinfelden.[4]) Am 20. Juli 1446 wurde seine, Hofmeisters und Ringoltingens Theilnahme am Tage zu Kaiserstuhl von Luzern gewünscht, da sie schon früher bei Behandlung der dort vorkommenden Geschäfte gewesen seien.[5]) Nur mit Bezug auf Ulrich von Erlach konnte Bern dem Wunsche Luzerns entsprechen. Heinrich von Bubenberg befand sich damals mit Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringoltingen als Abgeordneter Berns zu Genf; sie hatten die Aufgabe, dem Herzog von Savoyen im Namen Berns und der übrigen Eidgenossen zu danken für die freundliche Gesinnung, die er den Eidgenossen in ihrem Streit mit Oesterreich bewiesen hatte; ferner an der Beilegung des Streites zwischen Savoyen und Wallis und ausserdem an einem savoyisch-burgundisch-bernischen Bündniss zu arbeiten. [6])

---

[1]) Teutsch Missivbuch A, 17.

[2]) Tillier, Geschichte des Kantons Bern II, 81.

[3]) Fründ 172; Klingenberg 373.

[4]) Am 16. April bittet Klaus Scherer von Rheinfelden die Genannten um 10 Gulden, die sie einem Verwundeten für dessen Pflege gebürgt hätten. Altes Missivbuch I, 291.

[5]) Altes Missivbuch I, 230; Absch. II, 201; Nr. 301.

[6]) Schreiben der drei Abgeordneten vom 16. und 17. Juli. Altes Missivbuch I, 352 und 362. Tobler a. a. O. 357.

Zweifelhaft erscheint eine andere Mission, die Bubenberg zugeschrieben wird. May, Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses III, 185 ff., berichtet, Ende März 1446 habe sich eine bernische Gesandtschaft, bestehend aus den Schultheissen Ulrich von Erlach und Heinrich von Bubenberg, begleitet von des letztern Sohn, an den burgundischen Hof begeben, um dem Bestreben Oesterreichs, Burgund gegen die Eidgenossen zu gewinnen, entgegen zu arbeiten. Die Gesandtschaft sei wohlverrichteter Dinge Ende Mai zurückgekehrt. Mit Bezug auf zwei Punkte ist der Bericht May's unrichtig oder doch sehr unwahrscheinlich. Einmal weist Ziegler a. a. O. p. 9 ff. nach, dass die Erzählung von der Anwesenheit Adrians von Bubenburg am burgundischen Hofe als unhistorisch zu verwerfen sei. Anderseits konnte auch Ulrich von Erlach nicht an der Gesandtschaft theilgenommen haben, welche sich bis Ende Mai in Dijon aufhielt. Denn am 4. Mai befand er sich als Vertreter Berns in dessen Streite mit den Leuten der Herrschaft Mülinen, in den Gerichten Aeschi, Mülinen, Wengi, zu Thun.[1]) Dadurch erscheint der Bericht May's von einer bernischen Gesandtschaft am burgundischen Hofe in dieser Zeit überhaupt als verdächtig. Dazu kommt, dass der Bericht keine Bestätigung findet, da, wo wir es durchaus erwarten müssten. Bern hatte sich anfangs des Jahres 1446 an den Marschall von Burgund um Unterstützung gegen Oesterreich gewandt.[2]) Am burgundischen Hofe waren ausserdem der savoyische Gesandte François de Menthon im Sinne Savoyens und Berns für den Abschluss eines savoyisch-bernisch-burgundischen Bündnisses thätig. Von diesem erhielt der bernische Unterhändler am savoyischen

---

[1]) Schreiben Ulrichs von Erlach in Thun vom 4. Mai an Bern. Absch. II, 200; Nr. 299.

[2]) Vgl. p. 335.

Hofe, Wilhelm von Villarsel, Nachricht über den günstigen Gang der Vorverhandlungen am burgundischen Hofe. Und nun thun weder Menthon in seinem Berichte an Villarsel, noch dieser in seiner Mittheilung der empfangenen Nachricht an Bern vom 12. April einer bernischen Gesandtschaft am burgundischen Hofe Erwähnung.[1]) Das wäre geradezu undenkbar, wenn sich bernische Gesandte in Dijon in dieser Zeit befunden hätten. Somit kann wohl der Bericht May's von einer bernischen Gesandtschaft von Ende März bis Ende Mai 1446 am burgundischen Hofe und der Theilnahme Bubenbergs an derselben als durchaus unwahrscheinlich betrachtet werden.

Vom Frühjahr 1447 bis zum Frühjahr 1448 bekleidete Heinrich von Bubenberg das Amt des Schultheissen von Bern.[2]) Er stund an der Spitze der Männer, welche am 3. Mai 1447 von den Eidgenossen zu bevollmächtigten Anwälten in ihrem Rechtsstreit mit Oesterreich bezeichnet wurden.[3])

Im Juli 1448 war er mit dem Schultheissen Rudolf von Ringoltingen und dem Seckelmeister Petermann von Wabern Abgeordneter Berns zu Murten, wo der Friede zwischen Savoyen und Bern einer- und Freiburg anderseits abgeschlossen wurde.[4]) Am 23. Januar 1450 urkundete er als Obmann eines Schiedsgerichtes in einem Streite des Bischofs von Konstanz und der Eidgenossen über die Kompetenzen der bischöflichen Amtleute in Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach und der eidgenössischen Vogtei zu Baden.[5]) 1450 wurde er wiederum zum Schult-

---

[1]) Schreiben Wilhelms von Villarsel an Bern vom 12. April 1446. Tobler, Beilage 5.

[2]) Altes Missivbuch II, 263, 269, 280, 297.

[3]) Absch. II, 216; Nr. 322.

[4]) Urkunde des Friedensvertrages vom 16. Juli. Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg II, 316.

Absch. II, 239; Nr. 363.

heissen von Bern gewählt. An der Lösung der wichtigsten Fragen innerer und äusserer Politik Berns wie der Eidgenossenschaft überhaupt hatte sich Heinrich von Bubenberg betheiligt. An der Seite der bedeutendsten eidgenössischen Staatsmänner der Zeit hat er im Dienste Berns und der Eidgenossenschaft gearbeitet. Um die Beendigung des ersten Krieges Zürichs mit den Eidgenossen hat er sich hervorragendes Verdienst erworben. Mit den Streitfragen des zweiten Krieges und den Friedensverhandlungen war er wohl vertraut. Ohne allen Zweifel besass demnach Heinrich von Bubenberg die erforderliche Befähigung, rechtliche Gesinnung und Erfahrung, um in dem Streit über den österreichischen Bund den endgültigen Spruch zu thun. Bubenberg war übrigens in Ueberlingen nicht unbekannt. Am Etzel und zu Baden im Mai 1439, ebenso im Winter des folgenden Jahres vor Zürich hatten ihn seine Boten in hervorragender Weise an der Vermittlung thätig gesehen. Auch auf dem Vermittlungstag zu Baden im März 1444 hatten sie ihn getroffen.[1])

Bubenberg nahm, durch den Rath von Bern im Namen beider Parteien darum gebeten, am 13. Juni zu Einsiedeln die Wahl an. Er empfing darauf die Akten. Auf den 13. Juli wurden die Parteien zur Entgegennahme des Spruches nach Einsiedeln berufen. Vorher, am 23. Juni, verlangte er von den Parteien briefliche Versicherung, wie sie einst Peter von Argun ausgestellt worden sei, dass ihm sein Spruch weder jetzt noch später Schaden bringen solle.[2])

Am 13. Juli, nach gewissenhafter Berathung mit erfahrenen und gerechten Männern und eigener reiflicher Ueberlegung, eröffnete Heinrich von Bubenberg zu Ein-

---

[1]) Absch. II, 174; N° 273; Klingenberg 373.

[2]) Absch. II, 858 f. Beilage 27. Schreiben Heinrichs von Bubenberg an Luzern vom 23. Juni 1450. Staatsarchiv Luzern. Beilage XV.

siedeln den Parteien den endgültigen Spruch. Er erklärte, dass das Urtheil der eidgenössischen Zugesetzten das gerechtere sei und dass er dasselbe «mit allen worten, puncten und artikeln verfolge».[1]) So waren die Zürcher gehalten, den Bund mit Oesterreich als «nit billich getan» aufzugeben. Sie durften denselben «hinfür nit mer halten noch gebruchen».

Der Spruch kam wohl weder den Eidgenossen noch den Zürchern unerwartet. Mit Freuden wurde er selbstverständlich von den Eidgenossen begrüsst. Zürich konnte in der Folge kaum mehr daran denken, hinter dem Rücken der übrigen Eidgenossen eine Verbindung mit Oesterreich einzugehen, wenn es nicht von den Eidgenossen geradezu des Bundesbruchs beschuldigt werden wollte. Das Band, das die Eidgenossen zusammenhielt, war dadurch ein gutes Stück enger geknüpft. Darin ruht nicht zum Mindesten das Verdienst, das sich Heinrich von Bubenberg durch den Spruch erworben hat. Dass man seinen Spruch als gerecht anerkannte, beweist der Umstand, dass man auch in der Folge seine Dienste als Vermittler oder Vertreter oft in Anspruch nahm.[2])

---

[1]) Absch. II, 859; Beilage 27. Klingenberg 351 f. Tschudi II, 543 ff.

[2]) Zwei Tage nach dem Spruch zwischen den Eidgenossen und Zürich vermittelte er mit zwei andern Bernern, dem Venner Ludwig Hetzel und dem Gerichtsschreiber Johannes von Kilchen, unterstützt von Petermann Goldschmid von Luzern, einen Streit zwischen Schwyz und den Hofleuten zu Pfäffikon, Freienbach, Wollerau, Hurden, Ufenau über die Form des von diesen den ersteren zu leistenden Eides (Absch. II, 245; Nr. 374). Am 7. September vermittelte er zu Bern mit Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen, Kaspar von Stein, Thomas von Speichingen, Peter Schopfer, Peter Brüggler und den Bevollmächtigten Oesterreichs einen Konflikt zwischen Freiburg der Stadt und ihren Landleuten (Freiburger Dokumenten-Urbar bei Stürler). Er war Abgeordneter Berns am 24. August 1452 zu Luzern, vor dessen Rath Grenzstreitigkeiten zwischen dem Bischof von Basel und der

Zürcherischer- und österreichischerseits hatte man sich kaum Hoffnung gemacht, den Bund anerkannt zu sehen. Gewiss war man es in Zürich zufrieden, der unbehaglichen Lage entrückt zu sein, in der man sich wegen des Bundes mit Oesterreich, namentlich seit dem Spruche Peters von Argun, befand. Von Seiten Oesterreichs konnten die Stadt keine Vorwürfe treffen. Oesterreich hatte beim Abschluss des Bundes zugegeben, dass Zürich sich den eidgenössischen Bund vorbehielt. Durch das den Bestimmungen dieses Bundes entsprechend berufene Gericht war Zürich verpflichtet worden, sein Bündniss mit Oesterreich aufzugeben.

Stadt Bern als Besitzerin der Grafschaft Nydau entschieden wurden (Absch. II, 258; Nr. 393). Am 18. Dezember vertrat er zu Murten Bern in einem Konflikte mit Savoyen, der dann durch Gesandte von Basel, Zürich, Luzern, Schwyz in einer Bern günstigen Weise entschieden wurde. Die letzte wichtige Amtshandlung Bubenbergs scheint in's Jahr 1462 zu fallen. Als Vorsitzender der Vermittler schlichtete er damals einen Streit zwischen Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug einerseits und Uri, Schwyz und Glarus anderseits über die Beherrschung von Wallenstatt, Nidberg und Freudenberg und des ganzen Oesterreich abgenommenen Gebietes oberhalb des Wallensee's (Absch. II, 321 ff.; Nr. 504). Mehrmals noch hatte Bubenberg das Amt des Schultheissen bekleidet, so in den Jahren 1453/54 (Bernbuch I, 25). Er erhält als Schultheiss einen Schirmbrief zur Auffindung des Frevels und der Frevler. Er verleiht als Schultheiss im Namen der Stadt an Gilian und Hänsli Murner verschiedene in der Kirchhöre Aeschi gelegene Grundstücke und Güter zu Mannlehen (Urkunde im Frutigen-Inventar; Staatsarchiv Bern); 1454/55 (Urkunde der Belehnung mit Mannenberg vom 28. Dezember 1454. Obersimmenthal-Trucken); 1456/57, 59, 62 (Stürler). Noch am 5. Juli 1464 war er des Raths (Teutsch Missivbuch A, 472). Unrichtig ist also die Nachricht des Jahrzeitbuches vom Kloster St. Urban (Geschichtsfrd. XVI, 23), dass er am 22. Juni gestorben sei). Er ist noch im gleichen Jahre gestorben, sehr wahrscheinlich vor dem Monat Dezember. Denn am 6. Dezember wurde sein Sohn Adrian bereits Herr von Spiez genannt (Obersimmenthal-Inventar).

Freilich mochte eine Vergleichung zwischen dem, was man einst früher zu erreichen gehofft, und dem erlittenen Misserfolg in Zürich noch oft bittere Gefühle wecken. Es ist auch anzunehmen, dass die österreichisch gesinnten Elemente, die ja mit Aufhebung des österreichischen Bundes nicht zugleich verschwanden, und manche Gläubiger Oesterreichs die Lostrennung von letzterem nur schwer verschmerzten. Die Gesinnung der Zürcher war gleichwohl bald wieder gut eidgenössisch und in verhältnissmässig kurzer Zeit war die Eidgenossenschaft in solchem Grade geeinigt, dass sie die grössten Gefahren glücklich überstand.